Gewalt- und Schutzkonzept der Stadt Usingen

Trägerweites Schutzkonzept für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen

Stadt Usingen

Herausgeber: Stadt Usingen (Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen)
Geltungsbereich: Alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen
Zielgruppen: Kinder, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Kooperationspartner

Hinweis zum Charakter dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts

Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept ist als trägerweites Rahmenschutzkonzept der Stadt Usingen konzipiert. Es gilt verbindlich für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen.

Als Träger verstehen wir uns als eine Einheit. Wir stehen geschlossen hinter den in diesem Konzept beschriebenen Haltungen, Schutzprinzipien, Standards und Verfahren. Sie bilden den gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für Prävention, Intervention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass jede Kindertageseinrichtung eigene räumliche, organisatorische und strukturelle Besonderheiten aufweist. Daher enthält dieses Dokument im hinteren Teil einen einrichtungsspezifischen Abschnitt, der von jeder Kindertageseinrichtung individuell zu ergänzen ist. In diesem Teil werden unter anderem die einrichtungsspezifische Risikoanalyse, konkrete Abläufe, örtliche Beschwerdewege sowie Ansprechpersonen dargestellt.

Das Rahmenschutzkonzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen bilden gemeinsam das vollständige Gewalt- und Kinderschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung. Widersprechen sich Regelungen, gilt stets der strengere Schutzstandard.

Dieses Konzept beschreibt keinen Katalog von Verboten, sondern eine gemeinsame fachliche Haltung. Es soll Mitarbeitenden Sicherheit geben, nicht Handlungsspielräume nehmen. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine Situation nicht wörtlich im Konzept beschrieben ist.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Trägers und des Bürgermeisters

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz)

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen
6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe-Distanz
6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang
6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug
6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur
6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege
6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren
6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz
6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung
6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen
8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen
8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)
8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)
8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)
8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)
8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

10. Anlagen (Schutzampel, Gesprächsleitlinien, Selbstverpflichtung, Checklisten)

11. Einrichtungsspezifischer Teil (Platzhalter – von jeder Kita zu ergänzen)



Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiter, liebe Leserinnen und Leser,

Kinder haben ein unveräußerliches Recht auf Schutz,
Förderung und Beteiligung. Als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen tragen wir eine besondere Verantwortung: Wir schaffen Rahmenbedingungen, in denen Kinder sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und sich frei von Angst entfalten können.

Gewalt – in welcher Form auch immer – hat in unseren Einrichtungen keinen Platz. Gleichzeitig wissen wir: Kinderschutz entsteht nicht allein durch gute Absichten, sondern durch klare Standards, Transparenz, Reflexion und verlässliche Verfahren. Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschreibt die gemeinsame Haltung der Stadt Usingen, trägerweite Mindeststandards sowie Handlungswege bei Verdacht, Vorfällen oder Grenzverletzungen.

Das Konzept baut auf den Erfahrungen und bewährten Schutzregelungen unserer Einrichtungen auf und fasst sie als einheitlichen Trägerrahmen zusammen. Jede Kita ergänzt diesen Rahmen um einen einrichtungsspezifischen Teil, damit Schutzmaßnahmen sowohl verbindlich als auch passgenau vor Ort umgesetzt werden.

Kinderschutz ist für uns ein fortlaufender Prozess. Wir überprüfen und entwickeln dieses Konzept regelmäßig weiter – in Zusammenarbeit mit Fachberatung, Aufsicht und den Teams.

Ich danke allen Mitarbeitern für ihr tägliches Engagement, ihre Aufmerksamkeit und ihre professionelle Haltung zum Wohl der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Wernard
Bürgermeister der Stadt Usingen

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

Die Stadt Usingen betreibt kommunale Kindertageseinrichtungen und ist damit Träger im Sinne des SGB VIII. Mit dem Inkrafttreten bzw. der verbindlichen Ausgestaltung der Anforderungen an Schutzkonzepte im Kontext der Betriebserlaubnis ist ein Träger verpflichtet, darzulegen, wie Kinder in den Einrichtungen präventiv vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dieses Konzept ist der trägerweite Rahmen dazu.

Zielsetzung:
- Kinder wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen.
- Eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und der Verantwortung zu etablieren.
- Mitarbeiter Orientierung und Handlungssicherheit geben.
- Verlässliche Verfahren zu beschreiben (Prävention, Intervention, Meldung, Dokumentation).
- Eltern/Sorgeberechtigte zu informieren und Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.
- Kinderschutz setzt handlungssichere und geschützte Mitarbeiter voraus. Deshalb umfasst dieses Konzept neben dem Schutz der Kinder auch den Schutz der Mitarbeiter vor Überforderung, strukturellen Risiken und unbegründeten Verdächtigungen sowie die Sicherstellung transparenter und fairer Verfahren.

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

Unser Verständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung ist untrennbar mit dem Schutzauftrag verbunden. Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten. Wir achten ihre Grenzen, Signale und Bedürfnisse – verbal wie nonverbal. Wir sind uns bewusst, dass Erwachsene gegenüber Kindern eine strukturelle Machtposition einnehmen. Deshalb sind Reflexion, Transparenz und fachliche Kontrolle zentrale Schutzprinzipien.

Als Träger übernehmen wir Verantwortung, indem wir:
- verbindliche Standards setzen und ihre Umsetzung unterstützen,
- Ressourcen für Fortbildung, Beratung und Qualitätsentwicklung bereitstellen,
- klare Melde- und Entscheidungswege definieren,
- eine offene Fehler- und Lernkultur fördern, in der Grenzverletzungen angesprochen werden können.

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Für ein gemeinsames Verständnis unterscheiden wir:

Grenzverletzung: Unbeabsichtigte oder situativ bedingte Verletzung der persönlichen Grenze eines Kindes (z. B. unbedachte Worte, übergriffige Nähe, Missachtung eines Stoppsignals). Grenzverletzungen erfordern Reflexion, Entschuldigung und Anpassung des Handelns.

Übergriff: Deutliches Überschreiten von Grenzen (auch wiederholt), oft verbunden mit Machtmissbrauch, Druck oder bewusster Missachtung von Signalen. Übergriffe erfordern

konsequente Intervention, Dokumentation und ggf. arbeitsrechtliche Schritte.

Gewalt: Körperliche oder seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder strukturelle Gewalt (z. B. systematische Beschämung, Drohung, Angst erzeugen, diskriminierende Behandlung). Gewalt ist nicht zulässig.

Kindeswohlgefährdung: Eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass bei weiterer Entwicklung eine erhebliche körperliche, seelische und psychische Gefährdung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Im Kontext des SGB VIII ist bei gewichtigen Anhaltspunkten ein strukturiertes Verfahren zu durchlaufen (siehe Kapitel 8).

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

Dieses Konzept stützt sich ausschließlich auf geltende Rechtsgrundlagen. Maßgeblich sind insbesondere:

- § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) – Anforderungen an die Konzeption, einschließlich eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- § 47 SGB VIII – Anzeige-/Meldepflichten und Dokumentationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde.
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten).
- § 8b SGB VIII – Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) und weitere Beratung.
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und Vorlage von Führungszeugnissen.
- UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Gleichbehandlung, Kindeswohlvorrang, Beteiligung).
- Landesrechtliche und fachliche Grundlagen in Hessen (u. a. HKJGB und Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan).

Verbindlichkeit:
Dieses Konzept gilt für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verbindlich als Mindeststandard. Jede Einrichtung ergänzt einen einrichtungsspezifischen Teil. Widersprechen sich Regelungen, gilt der jeweils strengere Schutzstandard.

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz, Mitarbeiterschutz)

Kinderschutz ist im Alltag verankert. Wir orientieren uns an folgenden Prinzipien:

1) Kinderrechte & Beteiligung: Kinder werden entwicklungsangemessen beteiligt und in ihrer Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen, Gefühle und Grenzen auszudrücken und Hilfe zu holen.

2) Transparenz & Kontrolle: Sensible Situationen werden so gestaltet, dass fachliche Kontrolle möglich bleibt (z. B. Sichtbarkeit, Ankündigung gegenüber Kolleg*innen, klare Zuständigkeiten).

3) Respekt & Würde: Wir sprechen wertschätzend, vermeiden Beschämung, Drohungen,

Diskriminierung und Angst.

4) Reflexion & Teamkultur: Belastung, Stress und Konflikte werden professionell reflektiert. Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert und bearbeitet.

5) Kooperation: Eltern/Sorgeberechtigte sind Partner. Bei Kindeswohlgefährdung gilt jedoch der Schutzauftrag; Schritte erfolgen nach Verfahren und in Abstimmung mit Fachstellen.

6) Mitarbeiterschutz als Bestandteil des Kinderschutzes
Kinderschutz gelingt nur mit Mitarbeitenden, die sich sicher, unterstützt und fair behandelt fühlen. Der Schutz der Kinder und der Schutz der Mitarbeitenden stehen nicht im Widerspruch, sondern bedingen einander. Ein Team, das Rückhalt erfährt und mit Unsicherheiten nicht allein gelassen wird, ist die Voraussetzung für zugewandte, verlässliche pädagogische Arbeit.

Dieses Konzept versteht sich deshalb nicht als Katalog von Verboten, sondern als gemeinsame fachliche Haltung. Es gibt Orientierung, nimmt aber keinen Handlungsspielraum. Es ersetzt nicht die fachliche Einschätzung im Einzelfall. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine konkrete Situation nicht wörtlich beschrieben ist.

Nähe, Trost und wertschätzende Kommunikation sind ausdrücklich erwünscht. Kinder brauchen Beziehung, ehrliche Rückmeldung und Zuwendung. Die Regelungen dieses Konzepts richten sich gegen Beschämung, Zwang und Machtmissbrauch, nicht gegen warmherzige, altersgerechte Zuwendung.

Zum Mitarbeiterschutz gehört daher:
- Transparente Abläufe, klare Zuständigkeiten und verlässliche Teamabsprachen, die Kinder und Mitarbeiter gleichermaßen schützen.
- Rückendeckung durch Leitung und Träger. Nachfragen bei Unsicherheit ist ein Zeichen von Professionalität und darf nie zum Nachteil werden.
- Kollegiale Reflexion, Fallbesprechung und Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft dienen ausdrücklich auch der Entlastung der Mitarbeiter.

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen

Prävention ist der wichtigste Baustein des Kinderschutzes. Die folgenden Standards sind trägerweit verbindlich. Sie wurden aus den in den Einrichtungen etablierten Schutzregelungen abgeleitet und als Trägerstandard vereinheitlicht.

6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe–Distanz

Professionelle Nähe bedeutet: Kinder erleben Zuwendung, Trost und Beziehung – gleichzeitig werden Grenzen geschützt und Machtpositionen reflektiert.

Trägerweite Mindeststandards:
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen; Kosenamen wie „Schatzi“/„Mausi“ Werden vermieden.
- Küsse sind keine pädagogische Handlung. Wenn Kinder Nähe wünschen, bieten wir Alternativen (z. B. Umarmung, Hand halten)
- Körperkontakt erfolgt kindorientiert, situationsangemessen und wird sprachlich begleitet.

• Trost wird in der Regel vom Kind initiiert. Form und Dauer bleiben angemessen; Signale des Kindes sind maßgeblich.
• Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in abgeschlossene Räume zurückgezogen; fachliche Kontrolle bleibt möglich.
• Grenzen der Mitarbeiter werden respektvoll kommuniziert.

Umgang mit Grenzverletzungen im Team:
Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert (kurz, sachlich) und in Team/Leitung reflektiert. Ziel ist Lernen und Schutz – nicht Schuldzuweisung.

6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang

Pflegesituationen sind besonders schutzsensibel. Kinder haben Anspruch auf Intimsphäre, Würde und Schutz vor Grenzverletzungen. Gleichzeitig brauchen Mitarbeiter klare Regeln zur Transparenz und zum Eigenschutz.

Wickeln:
• Die Wickelbereiche sind so gestaltet, dass Transparenz gewährleistet ist und gleichzeitig die Intimsphäre sowie das Wohl des Kindes geschützt werden.

• Eltern werden über das Wickelkonzept informiert; individuelle Bedürfnisse (z. B. Hautempfindlichkeiten) werden berücksichtigt.
• Sensible Handlungen werden angekündigt und sprachlich begleitet.
• Kurzzeitpraktikanten begleiten weder Toilettengänge noch wickeln sie Kinder.
• Kollegen werden angekündigt informiert, wenn ein Kind gewickelt/umgezogen/begleitet wird.
• Kinder werden vor dem Wickeln um Erlaubnis gefragt (Selbstbestimmung)

Toilettengang:
• Kinder gehen – wenn möglich – selbstständig. Unterstützung erfolgt nur bei Bedarf
• Das Kind ist grundsätzlich allein in der Toilettenkabine; Begleitung nur auf Wunsch/bei Notwendigkeit.
• Intimsphäre wird gewahrt; vor dem Öffnen einer Tür wird angekündigt/um Erlaubnis gefragt.

Umkleiden:
• Umkleidesituationen werden so gestaltet, dass Würde und Privatsphäre geschützt sind (z. B. abgewandte Position, diskrete Hilfe).

6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug

Ruhe- und Schlafsituationen sind ebenfalls sensibel. Nähe wird hier besonders reflektiert gestaltet.

Mindeststandards:
• Mitarbeiter halten in Schlafsituationen eine professionelle Haltung
• Während der Schlafenszeit ist eine angemessene und kontinuierliche Aufsicht sichergestellt
• Körperkontakt erfolgt nur bei Bedarf und kindorientiert (z. B. beruhigendes Handauflegen nach Zustimmung/Signal).
• Rückzugsorte für Kinder werden so gestaltet, dass Schutz und Aufsicht vereinbar bleiben.
• Die Schlafgestaltung erfolgt bedürfnisorientiert und richtet sich nach dem individuellen

Entwicklungsstand und des persönlichen Bedürfnisses des Kindes.

6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur

- Mahlzeiten erfolgen ohne Druck, Zwang oder Machtausübung. Kein Kind wird zum Probieren oder Aufessen gedrängt.
- Essen wird nicht als Belohnung oder Bestrafung eingesetzt.
- Kinder entscheiden im Rahmen des Angebots selbst über Menge, Tempo und Auswahl.
- Kommentare, Bewertungen oder Bloßstellungen zum Essverhalten eines Kindes unterbleiben.
- Die individuellen Bedürfnisse der Kinder (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, kulturelle oder religiöse Aspekte, sensorische Besonderheiten) werden berücksichtigt.
- Selbstständigkeit wird alters- und entwicklungsangemessen gefördert (z. B. selbst einschenken, selbst portionieren). Unterstützung erfolgt bedarfsgerecht.
- Tischgespräche finden in wertschätzender Atmosphäre statt; eine ruhige, respektvolle Esskultur wird vorgelebt.
- Hygienestandards werden eingehalten (Händewaschen, sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln).
- Aufsicht während der Mahlzeiten ist sichergestellt.

6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege

Aufsichtspflicht ist ein zentraler Schutzfaktor. Sie umfasst klare Zuständigkeiten, Übergaben und eine risikoarme Gestaltung von Übergangssituationen.

Standards:
- Bring- und Abholsituationen werden strukturiert gestaltet.
- Zugänge/Einzäunung und Sichtbezüge des Außengeländes werden im Rahmen der Risikoanalyse bewertet.
- Ausflüge und Wege außerhalb der Einrichtung werden geplant, abgesprochen und dokumentiert
  (Aufsicht, Gruppengrößen, Notfallkontakte).
- Personalausfall/Alleindienste werden als Risiko betrachtet; Teams und Träger stimmen Schutzmaßnahmen ab.

6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren (Kinder/Eltern/Mitarbeiter)

Partizipation stärkt Kinder und wirkt präventiv gegen Gewalt. Beschwerden sind ein zentrales Frühwarnsystem.

Kinder:
- Kinder können sich jederzeit an Fachkräfte wenden. Beschwerden äußern Kinder je nach Entwicklungsstand auch über Mimik, Gestik, Verhalten (z. B. Rückzug, Vermeidung, Regelverletzung).
- Beschwerden werden ernst genommen und im respektvollen Dialog bearbeitet (Einzelgespräch, Sitzkreis, Gruppen- oder Teamgespräch).
- Sprachbarrieren werden aktiv berücksichtigt (Gesten, Piktogramme; wenn möglich Unterstützung in der Familiensprache).

Eltern/Sorgeberechtigte:
• Rückmeldungen/Kritik werden als Beitrag zur Weiterentwicklung verstanden.
• Wenn Hemmungen bestehen, können Eltern den Elternbeirat als Vermittlung nutzen.

Mitarbeiter:
• Mitarbeiter haben das Recht, Anliegen/Bedenken sicher anzusprechen (z. B. an Leitung, Träger,
Personalvertretung).
• Beschwerdewege und Formulare werden bekannt gemacht und niedrigschwellig zugänglich gehalten.

6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Kinderschutz gelingt am besten in Kooperation mit Familien. Transparenz, Information und ein respektvoller Umgang sind zentral.

• Eltern werden über Schutzstandards informiert (z. B. Pflegesituationen, Foto/Medienregeln, Beschwerdewege).
• Bei Beobachtungen oder Sorgen suchen wir das Gespräch – soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
• Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann es fachlich geboten sein, Gespräche mit Eltern zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen im Verfahren nach Kapitel 8.

6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz

Der Schutz von Kindern umfasst auch den Umgang mit Bildern, Daten und digitalen Medien.

Standards:
• Fotos/Videos von Kindern werden nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit und nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erstellt.
• Private Endgeräte und private Chatgruppen dürfen nicht zu einer unkontrollierten Verbreitung von Kinderbildern führen.
• Datenschutz und Schweigepflicht werden eingehalten; sensible Daten werden nicht an Unbefugte weitergegeben.
• Risiken (z. B. Missbrauch von Fotos) werden im Team thematisiert und präventiv bearbeitet.
• Eltern sowie andere nicht zum Personal gehörende Personen dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Foto- oder Videoaufnahmen machen.

6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung

Kinderschutz beginnt bei der Personalauswahl und einer professionellen Teamkultur.

Auswahl:
• Sorgfältige Auswahl neuer Mitarbeiter anhand von Qualifikation, Haltung und Motivation.
• Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im rechtlich vorgesehenen Rahmen.

Einarbeitung:
• Neue Mitarbeiter erhalten eine strukturierte Einführung in dieses Konzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen.
• Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung werden schriftlich bestätigt.

Qualifizierung:
• Fortbildungen zu Kinderschutz, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt, Gesprächsführung und Deeskalation werden bei Bedarf ermöglicht.
• Teams reflektieren regelmäßig Situationen aus dem Alltag und leiten Verbesserungen ab.

6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

Der Schutz der körperlichen Gesundheit ist Bestandteil unseres Schutzauftrags. Infektionsschutz, Hygienestandards und der verantwortungsvolle Umgang mit Krankheiten dienen sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Schutz der Mitarbeiter.

• Gesetzliche Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz werden eingehalten.
• Erkrankte Kinder werden entsprechend der geltenden Regelungen betreut oder abgeholt.
• Hygienemaßnahmen (z. B. Händehygiene, Reinigung, Dokumentation von Verletzungen) sind verbindlich geregelt.
• Mitarbeiter werden regelmäßig zu Erste-Hilfe- und Hygienestandards geschult.
• Details sind im jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Einrichtung geregelt.

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

Risikoanalyse bedeutet, systematisch zu prüfen, wo im Alltag, in Strukturen oder Räumen Situationen entstehen können, die Grenzverletzungen oder Gewalt begünstigen. Der Träger gibt den Rahmen vor; die konkrete Ausarbeitung erfolgt im einrichtungsspezifischen Teil.

Prüffelder (Rahmen):
• Strukturen/Abläufe: Bring-/Abholzeiten, Übergaben, Ausflüge, Personalausfall, Alleindienste.
• Räume/Sichtbarkeit: Sanitär-/Wickelbereiche, Schlafräume, Rückzugsorte, Außengelände, Wege außerhalb.
• Personengruppen: Mitarbeiter, Praktikant*innen, Eltern/Abholberechtigte, Besucher*innen, externe Dienstleister.
• Digitale Risiken: Fotos/Videos, private Endgeräte, Veröffentlichungen.
• Risiken unter Kindern: unbeaufsichtigte Situationen, Machtgefälle, Doktorspiele, Sprachbarrieren, besondere Schutzbedarfe.

Zyklus:
• Mindestens jährlich sowie anlassbezogen wird die Risikoanalyse im Team durchgeführt.
• Ergebnisse werden dokumentiert; Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen werden festgelegt.
• Wesentliche Risiken und Maßnahmen werden dem Träger berichtet; der Träger organisiert Unterstützung (Fachberatung/Ressourcen).

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen

Intervention bedeutet: Schutz sichern, Situation klären, transparent handeln, dokumentieren und, wenn erforderlich, Fachstellen und Behörden einbeziehen. Grundprinzipien:

- Schutz des Kindes hat Vorrang.
- Keine Alleingänge: Einbeziehung von Leitung und Träger.
- Sachliche Dokumentation von Beobachtungen und Aussagen, keine Interpretationen oder Unterstellungen als Tatsachen.
- Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet wird.
- Nutzung fachlicher Beratung (IeF) bei Unsicherheiten.
- Fairness gegenüber allen Beteiligten. Ein Verdacht ist kein Urteil. Bis zur Klärung werden keine vorschnellen Bewertungen als Tatsachen behandelt.

Faires Verfahren und Schutz der Mitarbeiter im Interventionsfall

Auch im Verdachts- oder Vorfall die Handlungssicherheit der Mitarbeiter ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens. Der wirksame Schutz des Kindes und ein faires Vorgehen gegenüber den Mitarbeitern schließen sich nicht aus.

- Betroffene Mitarbeiter werden über das Verfahren informiert, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet, und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Belastende Situationen, Verdachtsfälle oder Vorwürfe werden nicht allein getragen. Leitung und Träger begleiten, unterstützen und organisieren bei Bedarf fachliche Beratung.
- Bei falschen oder haltlosen Vorwürfen setzt sich der Träger für die Rehabilitation und den Schutz des betroffenen Mitarbeiters ein.
- Die Belastung, die ein Verfahren für alle Beteiligten bedeutet, wird ernst genommen und im Team sowie durch die Leitung aufgefangen.

8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen

Bei akuter Gefahr wird sofort gehandelt:
- Kind schützen (Trennung von Gefährdungssituation, sichere Betreuung).
- Leitung informieren.
- Je nach Lage: Notruf/ärztliche Hilfe.
- Träger informieren; weitere Schritte werden abgestimmt.
- Dokumentation beginnt unmittelbar (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Beobachtungen, Maßnahmen).

8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)

Wenn Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, erfolgt ein strukturiertes Vorgehen:

1) Wahrnehmen & dokumentieren: Beobachtungen/Aussagen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.
2) Austausch im Team: Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Fallbesprechung).
3) Leitung einbeziehen: Die Leitung koordiniert das Verfahren und sorgt für Schutzmaßnahmen.

4) Beratung durch IeF: Bei Unsicherheit oder zur fachlichen Absicherung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen; Beratung kann pseudonymisiert erfolgen.
5) Gespräch mit Kind: Vertrauensvolle Atmosphäre, aktiv zuhören, keine suggestiven Fragen sondern offene Fragestellungkeine Versprechen, die nicht eingehalten werden können.
6) Gespräch mit Sorgeberechtigten: Sofern dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Hilfen anregen und Absprachen treffen.
7) Jugendamt informieren: Wenn Hilfen nicht ausreichen, abgelehnt werden oder keine Gewissheit besteht, dass die Gefährdung abgewendet wird.

Hinweis bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:
Je nach Konstellation kann es angezeigt sein, Gespräche mit Sorgeberechtigten zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen in Abstimmung mit IeF/Fachstellen.

8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)

Wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter Grenzen verletzt oder Gewalt ausgeübt haben:
- Schutz des Kindes sichern (Aufsicht/Betreuung organisieren, Kontakt ggf. sofort beenden).
- Leitung und Träger unverzüglich informieren.
- Sachliche Dokumentation (was wurde beobachtet/gesagt; keine Bewertungen, keine Interpretationen als Fakten).
- Klärung in abgestimmtem Verfahren; arbeitsrechtliche Maßnahmen können erforderlich sein.
- Je nach Sachverhalt: Beratung (IeF/Fachstelle), Jugendamt, ggf. Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII.
- Betroffene Kinder und Familien werden angemessen informiert, sofern dadurch Schutz nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)

Übergriffe unter Kindern werden ernst genommen und pädagogisch sowie schutzorientiert bearbeitet:
- Sofort intervenieren, trennen, schützen.
- Betroffene Kinder stabilisieren; Grenzen benennen.
- Situation analysieren (Konstellationen, unbeaufsichtigte Bereiche, wiederkehrende Muster).
- Gespräche mit Kindern altersangemessen, ohne Schuldzuweisung.
- Eltern werden unter Einhaltung des Datenschutzes informiert; Maßnahmen zur Prävention und Aufsicht anpassen.
- Bei wiederholten/gewichtigen Vorfällen: Teamberatung, ggf. Fachstelle/IeF einbeziehen.
- Der Schutz und die Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter haben dabei einen hohen Stellenwert; belastende Situationen werden im Team reflektiert und durch die Leitung und ggf. den Träger unterstützt.

8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Mitarbeiter haben Anspruch auf Beratung durch eine IeF, um Risiken fachlich einzuschätzen. Die Beratung kann mehrfach und in verschiedenen Phasen erfolgen und dient der Qualitätssicherung der Einschätzung. Sie kann pseudonymisiert durchgeführt werden. Ergebnisse haben beratenden Charakter; Entscheidungen bleiben beim Träger/der Einrichtung.

8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

§ 47 SGB VIII verpflichtet Träger, bestimmte Ereignisse/Entwicklungen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Kontext der Kindertagesbetreuung bedeutet dies insbesondere: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, werden im abgestimmten Verfahren geprüft und – sofern meldepflichtig – unverzüglich gemeldet. Der Träger koordiniert die Meldung.

Grundsatz: Lieber frühzeitig fachlich klären als zu spät melden. Die Meldelogik wird im Träger/Leitungskreis geschult und regelmäßig überprüft.

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument.

Qualitätssicherung umfasst:
- regelmäßige Teamreflexion und Fallbesprechungen,
- Fortbildungsplanung (Kinderschutz, Deeskalation, Gesprächsführung, sexualpädagogische Themen),
- jährliche Risikoanalyse und Maßnahmencontrolling,
- Auswertung von Beschwerden und Vorfällen (Lernen und Prävention),
- Aktualisierung bei gesetzlichen/organisatorischen Änderungen.

Der Träger unterstützt Einrichtungen durch Fachberatung, gemeinsame Standards, Austauschformate und klare Zuständigkeiten.

10. Anlagen

Anlage 1: Schutzampel für unsere Kinder (Orientierung für grenzachtendes Verhalten)

Die Schutzampel ist ein Instrument zur gemeinsamen Reflexion pädagogischen Handelns. Sie dient dazu, im Team ein einheitliches Verständnis darüber zu entwickeln, welches Verhalten im Alltag pädagogisch angemessen ist, wo Grenzverletzungen beginnen und welche Handlungen als Gewalt oder Übergriff nicht zulässig sind.
Die Schutzampel ersetzt keine fachliche Einschätzung im Einzelfall, sondern unterstützt Mitarbeiter dabei, das eigene Verhalten sowie Situationen im Alltag bewusst wahrzunehmen, zu reflektieren und – wenn erforderlich – zu verändern. Sie trägt dazu bei, eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und der gegenseitigen Verantwortung zu fördern.

Grundsätzlich gilt:
Maßstab für grenzachtendes Verhalten sind immer die Wahrnehmung, das Erleben und die Signale des Kindes sowie die professionelle Verantwortung der Erwachsenen.

🟢 **GRÜN – Pädagogisch angemessenes Verhalten**

Der grüne Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die fachlich angemessen, kindgerecht und schützend sind. Sie fördern Sicherheit, Vertrauen und eine positive Beziehungsgestaltung. Dazu gehören insbesondere:

- eine wertschätzende, ruhige und respektvolle Sprache, auch in herausfordernden Situationen
- klare, nachvollziehbare Regeln ohne Beschämung, Drohungen oder Angst
- Ermutigung, Unterstützung und Orientierung für Kinder
- Körperkontakt nur nach erkennbarem Signal oder Einverständnis des Kindes (z. B. beim Trösten, Helfen, Begleiten)
- sprachliche Begleitung pädagogischer Handlungen („Ich helfe dir jetzt…“, „Ich ziehe dir die Jacke an…“)
- Trost und Zuwendung in angemessener Form, sichtbar und transparent
- Beachtung der Intimsphäre und Würde des Kindes, insbesondere in Pflege- und Rückzugssituationen

Grünes Verhalten stärkt Kinder in ihrem Selbstwert, ihrem Sicherheitsgefühl und ihrer Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

🟡 **GELB – Grenzverletzendes Verhalten** *(Reflexion und Intervention erforderlich)*

Der gelbe Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen können, häufig unbeabsichtigt oder situationsbedingt entstehen und einer fachlichen Reflexion bedürfen. Sie sind ein wichtiges Warnsignal und müssen ernst genommen werden.
Dazu zählen unter anderem:

- ein scharfer, lauter oder abwertender Tonfall im Affekt
- ironisches oder lächerlich machendes Verhalten gegenüber Kindern
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Stoppsignale eines Kindes

- unnötig intimer Körperkontakt ohne pädagogische Notwendigkeit
- Alleingänge in sensiblen Situationen ohne Transparenz (z. B. ohne Ankündigung oder Absprache mit Kollegen)
- Handlungen aus Zeitdruck, Überforderung oder Stress, bei denen die Bedürfnisse des Kindes in den Hintergrund geraten

Grenzverletzungen erfordern zeitnahe Ansprache, Selbstreflexion und ggf. kollegiale Rückmeldung. Ziel ist es nicht, Schuld zuzuweisen, sondern aus Situationen zu lernen und Schutz zu verbessern. Wiederholte oder nicht reflektierte Grenzverletzungen können in den roten Bereich übergehen.

🔴 **ROT – Gewalt / Übergriff *(Nicht zulässig – sofort handeln)***

Der rote Bereich beschreibt nicht akzeptables Verhalten, das eine erhebliche Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit von Kindern darstellt. Dieses Verhalten ist in keiner Situation gerechtfertigt.

Dazu gehören insbesondere:

- körperliche Gewalt, z. B. Schütteln, Schlagen, grobes Anfassen oder Festhalten ohne Notwendigkeit
- sexualisierte Handlungen oder Kommentare gegenüber Kindern
- Drohungen, Einschüchterung oder bewusste Demütigung
- systematische Beschämung oder Bloßstellung
- bewusster Machtmissbrauch, Ausnutzen von Abhängigkeiten oder Angst

Bei Verhalten im roten Bereich steht der Schutz des Kindes an erster Stelle. Es sind unverzüglich die vorgesehenen Interventions- und Meldewege einzuleiten. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß dem Gewalt- und Kinderschutzkonzept der Stadt Usingen.

Abschließender Hinweis
Die Schutzampel soll dazu beitragen, dass Mitarbeiter ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren und sich gegenseitig in einer professionellen Haltung unterstützen. Sie ist Teil der präventiven Schutzkultur und ergänzt die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 2: Gesprächsleitlinien mit Kindern (Do/Don't) *(Orientierung für Mitarbeiter im pädagogischen Alltag)*

Gespräche mit Kindern im Zusammenhang mit Sorgen, Beobachtungen oder möglichen Grenzverletzungen erfordern eine besonders sensible, wertschätzende und fachlich reflektierte Haltung. Kinder teilen Erlebnisse häufig nicht in einer klaren, zusammenhängenden Erzählung mit, sondern in Fragmenten, Andeutungen oder über Verhalten, Spiel, Zeichnungen oder Gefühle.
Diese Gesprächsleitlinien dienen der Orientierung für Mitarbeiter und sollen helfen, Kinder ernst zu nehmen, sie zu schützen und gleichzeitig keine fachlichen oder rechtlichen Grenzen zu überschreiten.

Grundsätzlich gilt:
Mitarbeiter führen keine Ermittlungen und keine therapeutischen Gespräche. Ziel ist es, dem Kind zuzuhören, Sicherheit zu vermitteln und relevante Aussagen sachlich zu dokumentieren.

DO – Was im Gespräch mit Kindern wichtig ist
Rahmen und Haltung
- eine ruhige, geschützte Gesprächssituation schaffen, die Sicherheit vermittelt, jedoch nicht abgeschlossen oder abgeschirmt ist
- ausreichend Zeit einplanen und Unterbrechungen vermeiden
- dem Kind auf Augenhöhe begegnen, eine offene und zugewandte Haltung einnehmen
- das Gespräch freiwillig gestalten; das Kind bestimmt Tempo und Umfang

Gesprächsführung
- aktiv zuhören und dem Kind Aufmerksamkeit schenken
- kindliche Aussagen ernst nehmen, ohne zu bewerten oder zu relativieren
- offene, nicht lenkende Fragen stellen, z. B.:
  - „Möchtest du mir erzählen, was passiert ist?"
  - „Wie hast du dich dabei gefühlt?"
  - „Was war für dich schwierig?"
- dem Kind Zeit lassen, Pausen zulassen
- Gefühle des Kindes benennen und spiegeln („Das klingt, als hättest du dich sehr erschrocken gefühlt.")

Umgang mit Informationen
- dem Kind erklären, dass Erwachsene helfen, wenn etwas schwierig oder belastend ist
- transparent machen, dass bestimmte Informationen ggf. weitergegeben werden müssen, um das Kind zu schützen
- Aussagen möglichst wörtlich dokumentieren, sachlich und ohne eigene Interpretation
- Beobachtungen und Aussagen zeitnah festhalten (Datum, Situation, Wortlaut)

DON'T – Was vermieden werden muss
Gesprächsinhalte und Fragen
- keine suggestiven oder lenkenden Fragen stellen
  (z. B. „Hat XY dir wehgetan?" oder „Warst du allein mit…?")
- keine Vermutungen oder eigenen Bewertungen äußern
- das Kind nicht mit Details konfrontieren, die es selbst nicht angesprochen hat

Druck und Erwartungen
- das Kind nicht drängen, weiter oder detaillierter zu erzählen
- keine Aufforderung, etwas „noch einmal“ oder „genauer“ zu schildern
- keine wiederholten Befragungen durch verschiedene Personen ohne Abstimmung
  Versprechen und Schuldzuweisungen
- keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können
  (z. B. „Ich sage das niemandem.“)
- dem Kind keine Verantwortung oder Schuld zuschreiben
- Aussagen wie „Warum hast du nichts gesagt?“ vermeiden

Wichtige Hinweise für Mitarbeiter

- Wenn ein Kind von belastenden oder grenzverletzenden Erfahrungen berichtet, ist es ausreichend, zuzuhören, Sicherheit zu geben und zu dokumentieren.
- Weitere Schritte erfolgen gemäß dem im Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschriebenen Verfahren (Einbeziehung von Leitung, Träger, insoweit erfahrener Fachkraft).
- Im Zweifel gilt: Lieber fachlich rückfragen und absichern als allein entscheiden.

Ziel dieser Gesprächsleitlinien

Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, Kinder zu schützen, ihre Aussagen ernst zu nehmen und gleichzeitig die fachliche Verantwortung der Mitarbeiter klar abzugrenzen. Sie sind Bestandteil der präventiven Schutzkultur der Stadt Usingen und ergänzen die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Grundsätze und Regelungen des Gewalt- und Kinderschutzkonzepts der Stadt Usingen einzuhalten und aktiv zum Schutz der mir anvertrauten Kinder beizutragen. Ich handle wertschätzend, grenzachtend und transparent. Ich spreche Grenzverletzungen an, dokumentiere relevante Beobachtungen sachlich und folge den vorgesehenen Melde- und Interventionswegen.

Ort/Datum: _____

Name (leserlich): _____

Unterschrift: _____

11. Einrichtungsspezifischer Teil (Platzhalter – von jeder Kita zu ergänzen)

Dieser Teil wird von jeder Kindertageseinrichtung der Stadt Usingen individuell ergänzt. Er ist bewusst als Platzhalter angelegt, damit einrichtungsbezogene Besonderheiten (Räume, Abläufe, Ansprechpersonen) sachgerecht dargestellt werden können.

Bitte ergänzen:

11.1 Kurzprofil der Einrichtung (Gruppen, Öffnungszeiten, besondere Angebote)

Vielleicht wäre es gut, wenn wir alle einen kleinen Stein auf das Küchenbord legten, als Mahnung für uns und unsere Kinder: NIEMALS GEWALT!

Astrid Lindgren

Niemals Gewalt- Rede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels

Die Kindertagesstätte „Schlappmühler Pfad“ befindet sich in Trägerschaft der Stadt Usingen und ist eine fünfgruppige Einrichtung mit einem offenen, altersgemischten Konzept für Kinder im Alter von 18 Monaten bis zum Schuleintritt.

In unserer Einrichtung werden täglich bis zu 125 Kinder in der Zeit von 7:00 bis 16:00 Uhr betreut. Für die unter 3-Jährigen bieten wir eine Nestgruppe an. Darüber hinaus arbeiten wir in einem offenen Raumkonzept mit verschiedenen Funktionsräumen, die den Kindern im Tagesverlauf frei zugänglich sind und ihnen individuelle Bildungs- und Erfahrungsräume bieten.

Unser multiprofessionelles Team besteht aktuell aus rund 31 Mitarbeitenden, darunter pädagogische Fachkräfte, Englischkräfte, Inklusionskräfte, Auszubildende, Küchenpersonal sowie die Einrichtungsleitung und ihre Stellvertretung. Gemeinsam gewährleisten wir eine qualitätsvolle Betreuung und Förderung aller Kinder.
Ein Teil unserer pädagogischen Arbeit umfasst die Mittagsverpflegung. Nach 13:00 Uhr befinden sich noch etwa 75 Kinder in der Einrichtung, die entsprechend ihrer gebuchten Betreuungszeiten gestaffelt abgeholt werden.

In unserer Kindertagesstätte werden Kinder mit unterschiedlichen Lebenslagen und individuellen Förderbedarfen betreut. Der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund liegt bei über 50%, was unsere tägliche Arbeit bereichert und prägt. Inklusion verstehen wir als selbstverständlichen Bestandteil unseres pädagogischen Handelns und setzen diese im Rahmen der geltenden Fördervoraussetzungen um.
Unsere pädagogische Arbeit basiert auf einem offenen und situationsorientierten Ansatz. Grundlage unseres Handelns ist der Hessische Bildungs- und Erziehungsplan, an dem sich alle Einrichtungen der Stadt Usingen orientieren. Partizipation von Kindern und Eltern, die Förderung von Selbstbestimmung sowie der Schutz vor Gewalt sind fest in unserer Konzeption verankert.

Als Einrichtung verstehen wir uns als ein Ort für alle Kinder, an dem individuelle Lebenssituationen, soziale Hintergründe sowie gesundheitliche Aspekte sensibel berücksichtigt werden.

11.2 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse (Räume, Wege, Situationen, Personalkonstellationen)

Die räumlichen Strukturen unserer Einrichtung bieten vielfältige Lern- und Spielmöglichkeiten, bergen jedoch auch potenzielle Risiken. Bereiche, die nicht durchgehend einsehbar sind, werden daher besonders berücksichtigt und mit konkreten Schutzmaßnahmen abgesichert.

Garderobenbereiche und Flure im Bürotrakt
Risiko: Garderobenbereiche sowie Flure im Bürotrakt sind nicht durchgehend einsehbar. Dadurch können Situationen entstehen, die von pädagogischen Fachkräften nicht unmittelbar wahrgenommen werden.

Schutzmaßnahmen:
- Die Bereiche werden im Tagesverlauf regelmäßig durch Mitarbeiter kontrolliert.
- Kinder halten sich dort nicht dauerhaft unbeaufsichtigt auf.
- Übergänge, insbesondere Bring- und Abholsituationen, werden durch klare Zuständigkeiten begleitet.
- Auffällige Situationen werden angesprochen und bei Bedarf dokumentiert.

Geräteraum der Turnhalle
Risiko: Der Geräteraum der Turnhalle ist räumlich abgelegen und grundsätzlich für Kinder erreichbar.

Schutzmaßnahmen:
- Der Geräteraum wird nur unter Aufsicht genutzt.
- Außerhalb der Nutzung bleibt der Geräteraum geschlossen.
- Die Verantwortung für Öffnung, Nutzung und Schließung liegt bei der jeweils zuständigen Fachkraft.
- Kinder dürfen sich dort nicht allein aufhalten.

Außengelände
Risiko: Im Außengelände bestehen uneinsehbare Bereiche, etwa hinter baulichen Elementen oder Spielstrukturen.

Schutzmaßnahmen:
- Die uneinsehbaren Bereiche werden in die Aufsichtsführung bewusst einbezogen.
- Mitarbeiter verteilen sich so auf dem Außengelände, dass möglichst viele Bereiche einsehbar sind.
- Nicht einsehbare Bereiche werden regelmäßig aktiv aufgesucht und kontrolliert.
- Die Aufsichtssituation wird bei Personalausfall angepasst.

Zeitweise ungenutzter Gebäudeteil am Nachmittag
Risiko: Ein Gebäudeteil ist am Nachmittag zeitweise nicht genutzt und damit nicht dauerhaft beaufsichtigt.

Schutzmaßnahmen:
- Der Gebäudeteil wird in dieser Zeit grundsätzlich nicht von Kindern genutzt.
- Vor Beginn der Nachmittagsphase wird geprüft, ob sich noch Kinder in diesem Bereich aufhalten.

- Die Türen zu nicht genutzten Bereichen bleiben geschlossen.
- Bei pädagogischer Nutzung wird vorab eine zuständige Aufsichtsperson benannt.

Schlafbereich
Risiko: Im Schlafbereich befindet sich die zuständige Fachkraft zeitweise allein mit den Kindern. Schlafsituationen sind besonders sensibel, da Kinder sich in einer schutzbedürftigen Situation befinden.

Schutzmaßnahmen:
- Die Schlafaufsicht erfolgt durch eine benannte Fachkraft.
- Es wird ein kameragestütztes Babyphon eingesetzt.
- Zusätzlich steht ein Kommunikationsmittel zur Verfügung, um jederzeit Unterstützung anfordern zu können.
- Die Leitung und das Team wissen, welche Fachkraft die Schlafaufsicht übernimmt.
- Der Schlafbereich bleibt für zuständige Mitarbeiter zugänglich.
- Besondere Vorkommnisse werden dokumentiert.

Wickelbereich
Risiko: Wickelsituationen sind besonders sensible Pflegesituationen, in denen Intimsphäre, Würde und Schutz des Kindes sowie Transparenz für Mitarbeiter sichergestellt werden müssen.

Schutzmaßnahmen:
- Wickelsituationen werden im Team transparent gemacht.
- Die zuständige Fachkraft informiert die Kollegen, wenn sie ein Kind wickelt oder umzieht.
- Türen bleiben grundsätzlich zugänglich; die Intimsphäre des Kindes wird dabei gewahrt.
- Die Handlung wird dem Kind angekündigt und sprachlich begleitet.
- Neue Mitarbeiter übernehmen Wickelsituationen erst nach einer entsprechenden Einarbeitung.
- Kurzzeitpraktikanten übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten.
- Auffälligkeiten oder besondere Beobachtungen werden sachlich dokumentiert.

Zutritt zur Einrichtung und Abholsituation
Risiko: Unbefugte Personen könnten die Einrichtung betreten oder Kinder könnten an nicht abholberechtigte Personen übergeben werden.

Schutzmaßnahmen:
- Die Eingangstür ist außerhalb definierter Bring- und Abholzeiten geschlossen.
- Eltern und Abholberechtigte müssen sich bemerkbar machen.
- Abholberechtigungen werden verbindlich dokumentiert und regelmäßig aktualisiert.
- Unbekannte Personen müssen sich ausweisen.
- Kinder werden nur an berechtigte Personen übergeben.
- Auffällige Beobachtungen durch hausfremde Personen werden aktiv angesprochen und bei Bedarf an die Leitung weitergegeben.

11.3 Organisation der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übergabe an eine abholberechtigte Person.

Während dieser Zeit liegt die Verantwortung für das Kind vollständig bei der Einrichtung. Die Ausgestaltung der Aufsicht richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und individueller Situation des Kindes. Ziel ist es, Sicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig Selbstständigkeit zu fördern.

Eine dauerhafte Kontrolle ist weder praktikabel noch pädagogisch sinnvoll. Vielmehr erfolgt die Aufsicht situationsbezogen und vorausschauend. Die Fachkräfte bewegen sich regelmäßig durch alle Bereiche der Einrichtung, um Präsenz zu zeigen und potenzielle Risiken frühzeitig zu erkennen.

Für personelle Engpässe existiert ein klar definierter Notfallplan. Dieser enthält verbindliche Maßnahmen zur Sicherstellung der Aufsicht, beispielsweise durch Umstrukturierung von Gruppen oder Priorisierung bestimmter Bereiche. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, dass eine einzelne Person allein für die gesamte Einrichtung verantwortlich ist.

11.4 Risiken im sozoialen Raum und pädagogische Grundhaltung in der Kita Schlappmühler Pfad

Unsere pädagogische Arbeit ist geprägt von einem ganzheitlichen Blick auf das Kind. Familie, soziales Umfeld, kulturelle Hintergründe und individuelle Lebenslagen werden einbezogen. Daraus ergeben sich komplexe Interaktions- und Kommunikationsprozesse. Ein Risiko besteht insbesondere in einer unzureichenden Vernetzung aller Beteiligten. Fehlende oder unklare Kommunikation kann dazu führen, dass Problemlagen nicht erkannt oder falsch eingeschätzt werden.

Um dem entgegenzuwirken, setzen wir auf strukturierte Kommunikationswege. Regelmäßige Teamsitzungen, Fallbesprechungen und kollegiale Beratung sind feste Bestandteile unserer Arbeit. Ergänzt wird dies durch den Austausch mit Eltern, externen Fachstellen sowie medizinischen und therapeutischen Einrichtungen.
Transparenz und Dokumentation spielen hierbei eine zentrale Rolle. Sie gewährleisten, dass Informationen nachvollziehbar sind und Entscheidungen fundiert getroffen werden können.

11.5 Umgang mit kindlicher Sexualität und Doktorspielen

Das Entdecken des Körpers im Rahmen eines Doktorspieles, gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln, um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten.

Für Doktorspiele gelten in der Einrichtung folgende Regeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner; dabei wird darauf geachtet, dass die Kinder ungefähr gleichaltrig und in ungefähr dem gleichen Entwicklungsstadium sind.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.
- Größere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene haben bei Doktorspielen nichts zu suchen.

Doktorspiele sind eindeutig Spiele zwischen Kindern, weshalb Erwachsene – sprich auch Betreuer – absolut nicht an kindlichen Handlungen teilnehmen dürfen. Solche Spiele sind aber auf jeden Fall dezent durch einen Erzieher zu beobachten.

Es sollte gewährleistet sein, dass der Erzieher jederzeit in das Spiel eingreifen kann, wenn ein Machtgefälle, ein Verletzungsrisiko oder eine missbräuchliche Handlung zwischen den Kindern stattfindet. Um ein Machtgefälle zwischen den Kindern im Vorfeld schon zu vermeiden, sollten die beteiligten Kinder – wie oben in den Regeln bereits aufgeführt - etwa im gleichen Alter bzw. Entwicklungsstadium sein.

Wenn ein Kind in diese Phase kommt, wo es den Körper erkunden möchte, muss ein Austausch zwischen Erziehern und Eltern stattfinden, um einen transparenten, offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit dem Thema Körper und Sexualität zu ermöglichen. Regelmäßige Elternabende mit dem Thema Kindersexualität finden im Kindergarten statt.

11.6 Risiken im digitalen Raum

Der Umgang mit sensiblen Daten erfordert besondere Sorgfalt. Personenbezogene Informationen über Kinder und Familien werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben genutzt.

Fotografische Dokumentationen dienen ausschließlich pädagogischen Zwecken und erfolgen nur mit dienstlichen Geräten. Die Nutzung privater Endgeräte ist untersagt.
Auch Eltern werden für den Datenschutz sensibilisiert. Sie werden gebeten, innerhalb der Einrichtung keine Aufnahmen zu machen, auf denen andere Kinder erkennbar sind.
Durch Informationsangebote unterstützen wir Familien im reflektierten Umgang mit digitalen Medien und möglichen Risiken.

11.7 Qualitätssicherung und Teamarbeit

Die Qualität unserer Arbeit basiert auf einem professionellen, reflektierten und engagierten Team. Bereits im Einstellungsverfahren wird auf persönliche Eignung und fachliche Kompetenz geachtet. Auffälligkeiten in Lebensläufen oder Unterlagen werden gezielt thematisiert.

Alle Mitarbeitenden verpflichten sich zur Einhaltung eines Verhaltenskodex. Dieser definiert verbindliche Standards im Umgang mit Kindern, Eltern und Kolleginnen und Kollegen. Dazu

gehören respektvolle Kommunikation, Wahrung von Grenzen, Datenschutz sowie professionelles Verhalten im Alltag.

Regelmäßige Teamsitzungen dienen der Planung, Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit. Fallbesprechungen ermöglichen eine differenzierte Betrachtung einzelner Situationen.

Fort- und Weiterbildungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätssicherung. Sie gewährleisten, dass fachliche Standards eingehalten und aktuelle Entwicklungen berücksichtigt werden.

Die Verhaltensampel dient als praktisches Instrument zur Reflexion des eigenen Handelns. Sie verdeutlicht, welches Verhalten pädagogisch angemessen, kritisch oder unzulässig ist, und schafft damit Orientierung im Alltag.

11.8 Zusammenarbeit mit den Eltern

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern ist Grundlage für das Gelingen unserer Arbeit. Eltern werden als wichtige Partner in Bildungs- und Erziehungsprozessen verstanden.

Elternabende bieten Raum für Information, Austausch und Beteiligung. Regelmäßige Entwicklungsgespräche ermöglichen eine individuelle Betrachtung des Kindes und fördern die gemeinsame Verantwortung.

Der Elternbeirat übernimmt eine wichtige Vermittlungsfunktion zwischen Elternschaft und Einrichtung. Er unterstützt die Kommunikation, bringt Anliegen ein und trägt zur Weiterentwicklung der Einrichtung bei.

11.9 Beteiligung und Stärkung der Kinder

Partizipation ist ein zentraler Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit. Kinder werden aktiv in Entscheidungsprozesse einbezogen und erleben sich als wirksam.

Dies geschieht im Alltag durch Gesprächskreise, Mitgestaltung von Projekten und Beteiligung an Entscheidungen. Ziel ist es, Selbstbewusstsein, Verantwortungsgefühl und soziale Kompetenzen zu stärken.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Förderung von Selbstbehauptung und Gewaltprävention. Kinder lernen, ihre Gefühle auszudrücken, Grenzen zu setzen und Konflikte konstruktiv zu lösen. Spezielle Programme und Angebote unterstützen diese Entwicklung gezielt.

11.10 Beschwerdemanagement

Beschwerden werden als wichtiger Bestandteil der Qualitätsentwicklung verstanden. Sie bieten die Möglichkeit, Abläufe zu reflektieren und zu verbessern.

Eltern können ihre Anliegen auf unterschiedlichen Wegen äußern. Alle Rückmeldungen werden ernst genommen, dokumentiert und zeitnah bearbeitet.

Auch Mitarbeitende haben die Möglichkeit, Beschwerden einzubringen. Hierfür werden bestehende Strukturen weiterentwickelt und transparenter gestaltet.

Kinder äußern ihre Unzufriedenheit häufig indirekt. Pädagogische Fachkräfte achten sensibel auf diese Signale und greifen sie im Alltag auf.

11.11 Vorgehen bei Grenverletzungen und Kindeswohlgefährung

Im Falle eines Verdachts auf eine Grenzverletzung oder Kindeswohlgefährdung gelten klare Handlungsrichtlinien.

Zunächst steht der unmittelbare Schutz des betroffenen Kindes im Vordergrund. Die Situation wird beendet, das Kind unterstützt und beruhigt.

Anschließend erfolgt eine sorgfältige Dokumentation des Vorfalls. Die Leitung wird umgehend informiert, und das Team reflektiert gemeinsam das weitere Vorgehen.

Bei Bedarf werden externe Fachkräfte hinzugezogen. In schwerwiegenden Fällen erfolgt eine Meldung an das zuständige Jugendamt gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Regelmäßige Schulungen stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden mit diesen Abläufen vertraut sind und im Ernstfall sicher handeln können.

11.12 Schlussbemerkung

Dieses Schutzkonzept schafft einen verbindlichen Rahmen für die pädagogische Arbeit in unserer Einrichtung. Es verbindet Prävention, Intervention und Qualitätsentwicklung zu einem ganzheitlichen Ansatz.

Durch die kontinuierliche Reflexion und Weiterentwicklung unserer Arbeit stellen wir sicher, dass die uns anvertrauten Kinder in einem sicheren, wertschätzenden und entwicklungsfördernden Umfeld aufwachsen können.

11.13 Ansprechpartner und Kontakte

Träger Stadt Usingen

Kitaverwaltung
Vanessa Knull
Tel: 06081/1024-1004
Mail: kitaverwaltung@usingen.de

Erziehungsberatungsstelle
Tel: 06081/5856310
Hattsteiner Allee 33
61250 Usingen
Mail: ebusingen@hochtaunuskreis.de

Pro Familia
Tel: 06172/7455
Dr.Fuchs-Straße 5
61381 Friedrichsdorf
Mail: friedrichsdorf@profamilia.de

Jugendamt/ insofern erfahrene Fachkräfte
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
Tel: 06172/9995011
61352 Bad Homburg
Mail: jugendamt@hochtaunuskreis.de
Ansprechpartner für Usingen: Frau Ghaloul

Datenschutzbeauftragte Stadt Usingen
Frau Harmel
Tel: 06081-1024-1011
Mail: harmel@usingen.de

Lebenshilfe
Frühförderung- und Beratungsstelle
Haus der offenen Hilfen
Oberer Mittelweg 20
61352 Bad Homburg